

K O L L E K T I V V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich,
Bundesinnung Mode und Bekleidungstechnik,
und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE.

I. Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich: Für die Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung Mode und Bekleidungstechnik in allen Berufszweigen der Textilreiniger, Wäscher und Färber.
- c) Persönlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie die gewerblichen Lehrlinge.

II. Geltungsbeginn

Die im Anhang festgelegten kollektivvertraglichen Stundenlöhne und Lehrlingsentschädigungssätze gelten ab 1. Jänner 2015.

III. Aufrechterhaltung der Überzahlungen

- 1) Die am 31. Dezember 2014 bestehenden Überzahlungen der kollektivvertraglichen Mindestlöhne sind in ihrer betragsmäßigen Höhe gegenüber den am 1. Jänner 2015 erhöhten kollektivvertraglichen Mindestlöhnen aufrecht zu erhalten.
- 2) Auf die gemäß Ziffer 1 eintretende Erhöhung des Ist-Lohnes kann eine zwischen dem 1. Juli 2014 und 31. Dezember 2014 erfolgte freiwillige Erhöhung des Ist-Lohnes angerechnet werden.

IV. Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration

Die Höhe des Urlaubszuschusses gemäß § 9 und die Weihnachtsremuneration gemäß § 10 des Rahmenkollektivvertrages vom 1. Jänner 1989 betragen jeweils $4 \frac{1}{3}$ Wochenverdienste.

V. Allfällige Zulagen, Zuschläge und Prämien

Zwischen den Kollektivvertragspartnern wird vereinbart, dass allfällige Zulagen, Zuschläge und Prämien ab 01. Jänner 2015 um 2,00 Prozent erhöht werden

VI. Internatskostenzuschuss

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling zu bevorschussen, an das Internat zu überweisen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, **mindestens 60 % seiner Lehrlingsentschädigung verbleiben.**

VII. Prämie für guten und ausgezeichneten Erfolg bei der Lehrabschlussprüfung

Erhält der Arbeitgeber für einen Lehrling eine Förderung für ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen gemäß der „Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG“, in der Fassung vom 27. Jänner 2011, erhält der Lehrling eine einmalige Prämie.

Die einmalige Prämie beträgt bei gutem Erfolg € 200,- und bei ausgezeichnetem Erfolg € 250,-.

Eine Änderung dieser Förderung für den Arbeitgeber gemäß obiger Richtlinie zu § 19c BAG führt zum Entfall der Prämie für den Lehrling ab diesem Zeitpunkt.

VIII. Eingetragene Partnerschaft

§ 13. wurde ergänzt:

Entgeltansprüche aus Gründen, die vom/von der Arbeitnehmer/in zu vertreten sind

(1) drei freie Tage unter Fortzahlung des Lohnes:

bei Todesfällen von Ehegatten (Lebensgefährten), **eingetragenen Partnern**, Eltern, Schwiegereltern, Kindern (Ziehkindern, Adoptiv- und Stiefkinder), sofern sie im gemeinsamen Haushalt lebten;

(2) zwei freie Tage unter Fortzahlung des Lohnes: bei eigener Eheschließung oder Eintragung der Partnerschaft;

Wien, am 11. Dezember 2014

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Bundesinnung Mode und Bekleidungstechnik
Berufszweig - Textilreiniger, Wäscher und Färber

Komm.-Rat Annemarie MÖLZER
Bundesinnungsmeister
Mode und Bekleidungstechnik



Komm.-Rat Walter IMP
Bundesinnungsmeister
Textilreiniger, Wäscher und Färber

Mag. Erwin CZESANY
Bundesinnungsgeschäftsführer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft PRO-GE

Rainer WIMMER
Bundesvorsitzender



Peter SCHLEINBACH
Bundessekretär

Gerald KREUZER
Sekretär